



Regierungsrat

Luzern, 11. April 2017

STELLUNGNAHME ZU EINZELINITIATIVE

E 240

Nummer: E 240
Eröffnet: 13.12.2016 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 11.04.2017 / Ablehnung einer Kommissionseinsetzung
Protokoll-Nr.: 421

Einzelinitiative Töngi Michael und Mit. über eine Änderung des Kantonsratsgesetzes betreffend Controlling Planungsberichte/besondere Planungsberichte

Zu den Planungsberichten im Sinn des Kantonsratsgesetzes gehören die ordentlichen Planungsberichte (Legislaturprogramm und Aufgaben- und Finanzplan) und die besonderen Planungsberichte (§ 77 Abs. 1 KRG). Besondere Planungsberichte legt der Regierungsrat dem Kantonsrat auf dessen Ersuchen oder – nach eigenem Dafürhalten oder in Nachachtung einer gesetzlichen Grundlage – von sich selbst aus vor. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über diejenigen besonderen Planungsberichte, welche der Regierungsrat dem Kantonsrat gestützt auf eine gesetzliche Grundlage periodisch zu unterbreiten hat:

Titel des periodischen Planungsberichtes	(Gesetzes-)Grundlage	Periodizität
Beteiligungsstrategie	§ 20 FLG (SRL Nr. 600)	alle vier Jahre
Wirkungsbericht Finanzausgleich	§ 1 FAG (SRL Nr. 610)	alle vier Jahre
ÖV-Bericht	§ 13 ÖVG (SRL Nr. 775)	alle vier Jahre
Kantonaler Richtplan	§ 7 ff. PBG (SRL Nr. 735)	i.d.R. alle zehn Jahre
Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren	keine gesetzliche Grundlage (praxisgemässe Unterbreitung des Berichts); im totalrevidierten Wasserbaugesetz wird eine Grundlage geschaffen	bisher alle drei, neu alle vier Jahre
Bauprogramm für die Kantonsstrassen	§ 45 StrG (SRL Nr. 755)	alle vier Jahre
Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG	§ 8 SEG (SRL Nr. 894)	periodisch auf mehrere Jahre
Planungsbericht über die ambulante und die stationäre Gesundheitsversorgung im Kanton	§ 3 GesG (SRL Nr. 800)	mindestens alle acht Jahre

Diese periodischen Planungsberichte werden von der Einzelinitiative explizit nicht erfasst, weil sie Aussagen über die Umsetzung des vorangegangenen Planungsberichtes beinhalten und sich auf diesen beziehen. Die Einzelinitiative fordert die regelmässige Berichterstattung

lediglich für einmalige respektive nicht-periodische besondere Planungsberichte. Als Beispiel eines solchen nicht-periodischen besonderen Planungsberichtes kann der Planungsbericht über die Kulturförderung des Kantons Luzern vom 4. Februar 2014 (B 103), den der Regierungsrat Ihrem Rat gestützt auf die von Ihnen erheblich erklärte M 664 unterbreitet hat, genannt werden. Ein weiteres Beispiel ist der gestützt auf die von Ihrem Rat am 24. Juni 2014 erheblich erklärte M 486 erstellte Planungsbericht Durchgangsbahnhof Luzern vom 8. September 2015 (B 5).

Bei nicht-periodischen besonderen Planungsberichten handelt es sich – wie bei sämtlichen Planungsberichten gemäss § 77 Absatz 1 KRG – um grundlegende Planungsvorlagen gemäss § 46 der Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL Nr. 1). Die Planung im Sinne von § 46 KV ist der Versuch, künftige Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und zu beeinflussen. Das Wesen der Planung liegt also im frühzeitigen Versuch, einen Konsens über das staatliche Handeln herzustellen (Kommentar der Kantonsverfassung Luzern, Koch, § 46, N 6). Die politische Verantwortung in Bezug auf das weitere Vorgehen bei der Bearbeitung des betreffenden staatlichen Tätigkeitsgebietes verbleibt trotz der Behandlung des Planungsberichtes durch Ihren Rat in der Kompetenz des Regierungsrates. Die kantonsrätliche Behandlung eines nicht-periodischen besonderen Planungsberichtes verleiht diesem keinen imperativen Charakter. § 79 Absatz 1 KRG statuiert in diesem Zusammenhang, dass die Ratsmitglieder die Absicht des Regierungsrates zu einzelnen Teilen von Planungsberichten bekräftigen oder ein abweichendes Vorgehen empfehlen können. Von den nicht-periodischen besonderen Planungsberichten nimmt der Kantonsrat in zustimmendem Sinn, in ablehnendem Sinn oder ohne Stellungnahme Kenntnis (§ 79 Abs. 3 KRG). Eine Kenntnisnahme ist in jedem Fall weniger verpflichtend als eine Genehmigung, mit welcher der Kantonsrat – zum Beispiel beim AFP – im Sinne einer Selbstbindung die politische Verantwortung übernimmt und sich entsprechend darauf verlassen können muss, dass sich der Regierungsrat bei gleichbleibenden Bedingungen und ohne Wiedererwägungsantrag an die genehmigte Planung hält (Kommentar der Kantonsverfassung Luzern, a.a.O., N 15).

Wie in der Einzelinitiative zu Recht ausgeführt, sind nicht-periodische besondere Planungsberichte also ein Mittel des Parlamentes, um in politischen Handlungsfeldern grundsätzliche Meinungsäusserungen kund- und eine strategische Richtung vorzugeben. Entgegen ihrer Meinung sind sie allerdings kein geeignetes Mittel, um konkrete Forderungen zu stellen. Für diesen Zweck und um auf das weitere Geschehen Einfluss zu nehmen, stehen dem Kantonsrat die Instrumente der Motion und des Postulats (§ 67 ff. KRG) zur Verfügung. Erheblich erklärte Motionen und Postulate haben im Gegensatz zum nicht-periodischen besonderen Planungsbericht, den der Kantonsrat zur Kenntnis genommen hat, einen imperativen Charakter: Sie verpflichten den Regierungsrat, die Forderung des Vorstosses zu erfüllen. Dieser Verpflichtung entsprechend ist für Motionen und Postulate ein Controlling im Sinne einer regelmässigen Berichterstattung etabliert (gemäss § 71 Absatz 1 und 2 KRG hat der Regierungsrat im periodischen Rechenschaftsbericht die erheblich erklärten Motionen und Postulate aufzuführen und anzugeben, welchen Stand die Bearbeitung erreicht hat).

Ergänzend ist anzumerken, dass der Jahresbericht die Berichterstattung über das Regierungshandeln in sämtlichen Aufgabenbereichen umfasst. Er bietet somit eine gute Grundlage für das Controlling der Umsetzung von Planungsberichten: Soweit der anhand eines Planungsberichtes hergestellte Konsens über das staatliche Handeln in konkrete Leistungsaufträge, Zielschwerpunkte, Massnahmen und Projekte umgesetzt wurde, finden sich im entsprechenden Aufgabenbereich jährlich aktualisierte Ausführungen zum Stand der Bearbeitung sowie entsprechende Indikatoren. Es wäre wenig effizient und wenig sinnvoll, angesichts der umfassenden Rechenschaftsablage im Jahresbericht zusätzliche Reportingkreisläufe für einmalige besondere Planungsberichte aufzubauen.

Aus den genannten Gründen erachtet der Regierungsrat die Forderung, dem Kantonsrat zu nicht-periodischen besonderen Planungsberichten regelmässig Bericht über deren Umset-

zung zu erstatten, als systemfremd und lehnt sie ab. Deshalb beantragen wir Ihnen, die Einsetzung einer Kommission abzulehnen.